

Herrn  
 Präsidenten des Nationalrates  
 Mag. Wolfgang Sobotka  
 Parlament  
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.182.744

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 5705/J-NR/2021 betreffend freiwillige Schulschließungen nach Corona-Tests, die die Abg. Hermann Brückl, MA, Kolleginnen und Kollegen am 9. März 2021 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 bis 3:

- *Wie viele Pädagogen, Reinigungskräfte und Schüler gibt es an der VS Hochsatzengasse?*
- *Wie viele Pädagogen, Reinigungskräfte und Schüler gibt es an der VS Cottagegasse?*
- *Wie viele Pädagogen, Reinigungskräfte und Schüler gibt es an der VS Steinlechnergasse?*

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den drei genannten Schulstandorten um öffentliche allgemein bildende Pflichtschulen handelt. Gemäß § 10 des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes, BGBl. Nr. 163/1955 idG, obliegt die Beistellung des zur Betreuung des Schulgebäudes und der übrigen Schulliegenschaft einer öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschule erforderlichen Personals dem gesetzlichen Schulerhalter, diesfalls der Gemeinde Wien. Die Beistellung der erforderlichen Lehrerinnen und Lehrer obliegt dem Land. Die Diensthoheit über die Lehrpersonen und damit die Steuerung und Verwaltung des Personaleinsatzes liegt bei den Ländern bzw. mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2019 bei den Bildungsdirektionen im Landesvollzugsstrang.

Unter Heranziehung der auf Grundlage der Meldungen der Länder vorliegenden Daten im Rahmen des definitiven Stellenplans für allgemein bildende Pflichtschulen ergibt sich, dass

- an der Volksschule Hochsatzengasse, SKZ 914041, in Summe 307 Schülerinnen und Schüler sowie 30 Landeslehrpersonen (Köpfe) mit 25,03 Gesamtvollbeschäftigte-äquivalenten,

- an der Volksschule Cottagegasse, SKZ 918021, in Summe 154 Schülerinnen und Schüler sowie 15 Landeslehrpersonen (Köpfe) mit 12,74 Gesamtzahlbeschäftigung äquivalenten und
- an der Volksschule Steinlechnergasse, SKZ 913061, in Summe 407 Schülerinnen und Schüler sowie 46 Landeslehrpersonen (Köpfe) mit 36,09 Gesamtzahlbeschäftigung äquivalenten

geführt werden (Quelle Landeslehrpersoneninformation Austria (LiA), Schuljahr 2020/21, Mittelwert September-Jänner).

Unter Hinweis auf die vorstehenden Ausführungen sind im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung in den zentralen Evidenzen keine Daten zu sonstigem an diesen Standorten in Verwendung stehendem Personal, wie etwa Reinigungskräften, vorhanden.

Zu Fragen 4 und 5:

- *Wie lauten die Voraussetzungen für eine behördliche Schulsperrre?*
- *Wie lauten die Voraussetzungen für eine Schulsperrre durch die Schulleitung?*

Gemäß § 18 des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950 idgF, obliegt die auf epidemiologischen Kriterien basierende Entscheidung einer vollständigen oder teilweisen Schließung einzelner Schulstandorte oder für Teile der Schule der zuständigen Gesundheitsbehörde.

§ 6 der COVID-19-Schulverordnung 2020/21 (C-SchVO 2020/21), BGBl. II Nr. 384/2020 idgF, sieht die Anordnung von ortsgebundenem Unterricht aufgrund eines Schulstatus „geschlossen“ oder „teilweise geschlossen“ vor. Der Schulstatus wird in § 3 Z 2 leg. cit. definiert. Sollte der Unterricht in einem Schulgebäude aufgrund eines Schulstatus „geschlossen“ oder „teilweise geschlossen“ oder aber aufgrund einer anderen gesundheitsbehördlichen Entscheidung nicht möglich sein, so befinden sich alle Schülerinnen und Schüler, welche die gesundheitsbehördliche Entscheidung umfasst, ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Entscheidung im ortsgebundenen Unterricht. Es obliegt der Verantwortung der Schulleitung, die betroffenen Erziehungsberechtigten oder volljährige Schülerinnen und Schüler darüber zu informieren.

Zu Fragen 6 und 7:

- *Wie viele Pädagogen, Reinigungskräfte und Schüler waren an den og 40 wegen Corona-Clustern geschlossenen Schulen jeweils positiv auf das Virus getestet?*
- *Wie viele Pädagogen, Reinigungskräfte und Schüler gibt es an den og 40 wegen Corona-Clustern geschlossenen Schulen jeweils?*

Zu den in den Fragestellungen thematisierten, aber nicht näher spezifizierten 40 Schulstandorten ist anzumerken, dass die Differenzierung auf Schulebene im Meldesystem des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung, welches

sich aus aggregierten Meldungen der Bildungsdirektionen speist, nicht möglich ist. Es wird daher um Verständnis ersucht, dass eine Aufschlüsselung entlang der Fragestellungen nicht durchgeführt werden kann.

Wien, 7. Mai 2021

Der Bundesminister:

Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann eh.

